

den Abt klagen wollte, müsse dies vor dem durch das Burg- und Landrecht bestimmten Richter geschehen.

6. *"dieweil ein herr Zue St. Gallen bey entstandener Differenz Undt Unruew Zwüschent etlichen Orthen kein Kriegende Parthey gewesen, auch keiner weder wenig noch Vill angehanget, in den friden nit eingeschlossen, noch auch den fridens Tractaten beygewohnet, oder darzue gezogen Undt beruoffen worden, also auch nit kan noch soll für die Schidrichter undt Ihre Judicatur als Judices incompetentes gebracht undt gezogen werden, dessentwegen Jhr Frstl. Gn. sich Zue den herren Scheidtrichteren und Säzen versehen, weiters von Ihnen nit mehr beunrüewiget Zue werden."*
- 1) Dieser Gegenbericht stammt offenbar von den V kath. Orten, nach deren Ansicht die Abtei St. Gallen - habe sie doch an den vorausgegangenen Kriegshandlungen auch keinen Anteil gehabt - nicht in den Landfrieden von 1656 eingeschlossen sei.
- 2) Hier handelt es sich um Verträge zwischen der Abtei St. Gallen und den X Orten wegen des niederen Gerichts im Thurgau. Vgl. EA III 2, 96-99, bzw. IV 2, 364/65 und 494.
- 3) vgl. EA VI 1, 38-39

Kopie

AH 38, 13-18 - Blatt 18 leer

5

1658 Oktober 22., Luzern

A

SCHREIBEN DES [LUZERNER] STADTSCHREIBERS [LUDWIG] HARTMANN AN
HPTM. UND ALTAMMANN BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

Sein eingelangtes Schreiben habe ihn sehr gefreut. Viel lieber wäre ihm wie übrigens auch den hier versammelten Tagsatzungsge- sandten allerdings seine Anwesenheit [an der Konferenz von LU, SZ, UW und ZG hier in Luzern] gewesen. Dann nämlich wäre *"in hoc passu der abscheidt vill satter als sonst beschäcken usgefallen"*.

Sein, Zurlaubens, Konzept zur Widerlegung des Wettsteinischen Spruchs¹ [Friedensverhandlungen im Anschluss an den Villmerger- krieg] sei von allen Gesandten, wie er deren Antwortschreiben entnehmen könne, approbiert und angenommen worden. *"ist auch dar- bei witters abgeredt, das guet und erforderlich sein werde, so baldt die er- wartende allgemeine Tagleistung [in Baden] ihren fortgang gwinne dise deduc- tion under die pressen zu richten und alsdann solche offenbahr zu machen und*

uszubreiten". Dies sei freilich schon längst seine Absicht gewesen. "und dieweil ich das ienige exemplar, so der herr mir hievor vertrauet, von eigener handt abgeschrieben, aber dato under keine andere augen kommen lassen, hab ich es gegen deme so der herr anietzo überschickt collationiert und durchgangen. Und befinden das es in 2 stellen umb etwas abgeendert worden, als inn dem puncten so von dem Meehr der stimmen tractiert. Der Letste puncten vor dem Citierten punnt de 1351 ist auch inn ein andere formb gerichtet und abkürzt worden, das also ich des h. meinung erwarte, wie man sich in eventum zu verhalten haben wurde. Im Uebrigen allen aber hat es sein verblyben, ich aber halte darvor, wan ein Badische Tagleistung sollte usgeschrieben werden, es wurde nit übel gethan sein, wan ich mich zuvor mit dem h. an einem ihme gelegnen Orth wurde können ersprechen, darmit ich schon ein gute Zeit bin schwanger gangen."

[PS.] Seinem Wunsche gemäss sende er ihm sein, Zurlaubens, Konzept zurück. Falls er dies dann nicht mehr benötige, wäre er ihm für eine Rücksendung äusserst dankbar.

Eben als er das Siegelwachs zur Hand genommen, sei ihm ein weiterer Brief von ihm, Zurlauben, zugegangen.

"Mich gedunckt es were besser, die 2 Patres [die Kapuziner Ludwig Vonwil und Apollinaris Jütz] werent bei den h. nach Underwalden [Landammänner und Räte von Nid- und Obwalden] / welches h. Nuntius [Federico Borromeo] per tolerantiam zugeben / absque mora erlassen worden. dan Jr frstl. Gn. [Bernardino Spada?, Kardinalprotektor des Ordens,] das Placet us gwüssen bedencken offentlich nit ertheilen kan und hat h. Landtaman [Johann Melchior] Löw [von Nidwalden] und mein wenige persohn die sach entlich uff disen ... expedient 4) gebracht. allem ansechen nach muos unser quoter Pater Ludovicus seines gespaanen entgelten. es wird aber das geschafft hierdurch nit usgemacht sein, so vill die 2 lobl. Orth [Schwyz und Zug] als uss dero geheiss und befelch die Violentz an denen 2 Patrioten verüebt worden betreffen thut. ich Rede particulariter und confidenter vür mich allein. Pauca sapienti. unsere h. [Landammann und Rat] von schwytz sint Lautere Juristen und Canonisten worden."

"h. [Michael] Schorno ist in der nacht bi P. Appollinaris gewesen den 5., 11. oder 12. octobris. P. Apolinaris hat Jme geschriben [den] 23.

Nota. der P. Provincial [Ursizin Pechin] hats nit gheissen in unser Closter gehn, so werdts ers nit heissen drus gehn."

- 1) vgl. EA VI 1, 445 g [Spruch benannt nach dessen Verfasser Johann Rudolf Wettstein]

Original, mit Siegel
AH 38, 19-20 - Blatt 20^r leer

6

1657 Juni 22., Luzern

A

SCHREIBEN VON STADTSCHREIBER [LUDWIG] HARTMANN [AN BEAT II. ZURLAUBEN]

Offenbar "*floriere*" [in Zug] die "*kunst, kleine Uehrlin zu verarbeiten*", noch immer, weshalb er ihn, [Zurlauben], bitten möchte, seine Uhr einem erfahrenen Meister zur Reparatur anzuvertrauen. Die Uhr, die er sonst durchaus "*gut und grecht befunden*", habe er "*us etwas unsorgsambe ... fallen lassen, darvon das Radwerck verruckt, das da ich es auffzeüchen wellen die ketten in puncto wider abgeloffen, der andere mangel befindet sich das der Zeiger so mans uffzeücht besteht. Für das dritte dan, erfordert es widerumb ein Cristallin gleslin*". Seinen "*Patient[en]*" möge er also einem "*perfecten doctori*" anvertrauen und die Uhr alsdann raschmöglichst zurückschicken. Gerne wolle er sich für diese Dienstleistung bei Gelegenheit erkenntlich zeigen. Solle kein passendes "*gleslin*" zur Verfügung stehen, "*kan das deckelin usgenommen und mir bis Zinstag zuegeschickt werden, so wolte ich mich von meilant us darob versechen*". Da es jedoch zur Zeit so regnerisch sei, habe er es vorgezogen, die Uhr bis kommenden Dienstag zurückzuhalten. Gestern abend sei [Fidel von Thurn], der Vogt von Rorschach, als Abgesandter des Abtes von St. Gallen [Gallus II. Alt] hier gewesen. Dieser habe den Befehl, alle im Thurgau und Rheintal reg. kath. Orte zu bereisen, "*mit begeren, das die verordnete[n] h. gsandten gen Baden über seines h. Principalen obligen mit gnugsamer instruction und bevelch versechen werdent, welches ihme alhie zugesagt und mit einem ertheilten besigleten erklerungsschyn becrefftiget worden*". [Nach Ansicht Zürichs sollte die Abtei dem Landfrieden von 1656 unterworfen werden.]

[Von Thurn] habe ihm ein Manifest, das für ihn, [Zurlauben], bestimmt sei, abgegeben; im weitem habe er seinen Vortrag hinter-